

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 10.

Montag, den 10. Januar.

1848.

Aufforderung.

Um das zum Behuf des für das Jahr 1848 aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters der Stadt Leipzig nach Vorschrift der zu dem Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz vom 24. December 1845 erlassenen hohen Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage §. 33 von uns anzufertigende Einwohner-Verzeichniß in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen königlichen, Universitäts- und andere Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse,

in welchen

1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,

2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,

3) das Einkommen, wenn es fixirt ist, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres Statt gefunden hat,

4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben, genau aufzuführen, auch

5) die darunter begriffenen Ortszulagen und der etwa bewilligte Dienstaufwand bemerklich zu machen,

auf das abgelaufene Jahr 1847 in der Stadt-Steuer-Einnahme alhier

bis zum 15. des jetzigen Monats

abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden, und es haben daher die betreffenden Behörden die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig, am 3. Januar 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 8. Januar 1848.

Von Dienstag den 11. dieses Monats, Mittags 12 Uhr an, sind vor der Hand und bis auf Weiteres, das

ganze erste und vierte Bataillon, so wie die erste Compagnie des dritten Bataillons

zum Feuersdienst commandirt. Bei Feueralarm haben sich demnach die betreffenden Mannschaften der genannten Bataillone, und zwar bei strenger Abndung im Fall des Richterscheinens, sofort bewaffnet auf ihre respectiven Sammelplätze zu begeben.

Das zweite Bataillon und die 14te und 16te Compagnie des 3ten Bataillons bleiben dagegen in ihren Wohnungen auf Picket gestellt, und haben sich erst, dann aber auch sofort, auf ihren Sammelplätzen einzufinden, wenn während des bestehenden Feuers, nachdem die erstgenannten Bataillone bereits zum Feuersdienst ausgerückt sind, nochmals Appell geschlagen und geblasen werden sollte.

Auf Generalmarsch (ohne Feuer) rückt wie bisher die ganze Communalgarde aus.

Der Commandant der Communalgarde.
H. W. Neumeister.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 29. December 1847.

Unter den zur Registrande eingegangenen Gegenständen befand sich ein Communicat des Stadtraths, nach welchem das Königl. Hohe Ministerium des Innern den vom Collegium gegen die Nichtbestätigung der Wahl Herrn Robert Blums zum Stadt-

rath auf Zeit eingewendeten Rekurs verworfen hat. Die deshalb erlassene und vom Stadtrath in Abschrift mitgetheilte Verordnung wurde vom Vorsitzenden vorgetragen und war man darüber einverstanden, daß nunmehr nach Lage der Sache sofort zu einer anderweiten Wahl zu verschreiten sei.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete das von Herrn St.-B. Adv. Koch vorgetragene Gutachten der Deputation